



Öffentliche Auflage

Verkehrsordnung

Signalisationen Grundwasserschutzgebiet Grueben

Gemäss Art. 28 sowie Art. 30 Schutzzonenreglement müssen bestehende Flurwege und Forststrassen mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) belegt werden.

Der Gemeinderat Niederbüren verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01) und Art. 107 SSV (SR 741.21) sowie Art. 21 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende Verkehrsordnung:

Ort	Niederbüren
Strasse	Unterer Gruebenweg , Abschnitt Golfstrasse bis Nellenstrasse Thuraustrasse , Abschnitt Golfstrasse bis Thur-o-San Nellenstrasse , Abschnitt Staatsstrasse Unterer Gruebenweg Gruebenstrasse , Abschnitt Stall Wagner bis Thuraustrasse
Massnahme	«Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» (Signal Nr. 2.14) mit Zusatz «Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet»

Gegen diese Verfügungen kann gestützt auf Art. 43bis und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).

Zuwiderhandlungen gegen die signalisierten Beschränkungen werden mit Busse bestraft (Art. 90 Abs. 1 SVG).

Gemeinderat Niederbüren